



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Bestattungs- und Friedhofreglement

Auflage-Exemplar
Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2018

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1	Übergeordnete und untergeordnete Stellen
Art. 2	- Gemeinderat - Friedhofkommission - Bestattungsamt - Friedhofpersonal

II. Verfahren bei Todesfällen

Art. 3	Übergeordnetes Recht
Art. 4	Aufbahrung
Art. 5	Bestattungswunsch

III. Friedhofordnung

1. Bestattungsrecht

Art. 6	Ordentlicher Bestattungsort Auswärtige
--------	---

2. Gräber

Art. 7	Gräberarten
Art. 8	Wiesengrab
Art. 9	Engelsgrab
Art. 10	Gemeinschaftsgrab
Art. 11	Gräbermasse
Art. 12	Grabfelder
Art. 13	Einteilung der Grabfelder
Art. 14	Särge und Urnen
Art. 15	Ruhedauer / Exhumation
Art. 16	Räumung der Grabfelder
Art. 17	Totenregister

3. Gebühren

Art. 18	Gebühren
---------	----------

4. Grabzeichen

Art. 19	Bezeichnung
Art. 20	Setzen der Grabzeichen
Art. 21	Art und Masse der Grabzeichen
Art. 22	Instandhalten / Ersatzvornahme
Art. 23	Aufhebung

5. Friedhof

Art. 24	Friedhofruhe
Art. 25	Schutz der Anlage

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 26	Einfassung
Art. 27	Bepflanzung / Grabpflege
Art. 28	Unterhalt von Wiesengrab, Engelsgrab und Gemeinschaftsgrab
Art. 29	Pflege der allgemeinen Anlage

7. Aufbahrungshalle

Art. 30	Zutritt
Art. 31	Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32	Bussen
Art. 33	
Art. 34	Beschwerden
Art. 35	Inkrafttreten

Auflagezeugnis

Anhang I Rahmentarif

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Einwohnergemeinde Rohrbach erlässt gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung
- das OgR

folgendes

REGLEMENT

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 1

Übergeordnete und untergeordnete Stellen

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Friedhofkommission.

² Die Friedhofkommission untersteht dem Gemeinderat Rohrbach.

³ Für die Zusammensetzung und Wahl der Friedhofkommission gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rohrbach.

Art. 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte;
- b) stellt das Friedhofpersonal an;
- c) beaufsichtigt als übergeordnete Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen;
- d) entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission;

Friedhofkommission

² Die Friedhofkommission

- a) ist für den Unterhalt des Friedhofs und des Friedhofgebäudes verantwortlich;
- b) beantragt zuhanden des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Rohrbach Tarifänderungen;
- c) beschliesst über das Grabzeichen;
- d) verwendet beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite;
- e) stellt zuhanden des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rohrbach Anträge betreffend ~~den Voranschlag~~ Budget, Investitionen oder Änderungen des Friedhofreglements;

Bestattungsamt	<p>³ Das Bestattungsamt wird im Anhang A der Verordnung geregelt. Das Bestattungsamt</p> <p>a) erteilt die Bestattungsbewilligungen gestützt auf die Todesbescheinigungen;</p> <p>b) vereinbart in Verbindung mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer, anderen Rednern und dem Friedhofpersonal die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;</p>
Friedhofpersonal	<p>⁴ Friedhofpersonal</p> <p>a) Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind nebst der Personalordnung der Einwohnergemeinde Rohrbach, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Pflichtenheft zu regeln.</p> <p>b) Anstellung, Besoldung und Entschädigung des Friedhofpersonals richten sich nach der Personalordnung der Einwohnergemeinde.</p>

II. Verfahren bei Todesfällen

Übergeordnetes Recht	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Betreffend Anzeigepflicht, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Bestattungs- / Beisetzungsbewilligungen und Bestattungsfrist gilt das übergeordnete Recht.</p>
Aufbahrung	<p><u>Art. 4</u></p> <p>In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle.</p>
Bestattungswunsch	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.</p>

III. Friedhofordnung

1. Bestattungsrecht

Ordentlicher Bestattungsort	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Der Friedhof Rohrbach ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner und die Engelskinder der Einwohnergemeinde Rohrbach und der Vertragsgemeinden.</p> <p>² Der Gemeinderat Rohrbach kann mit anderen Gemeinden Zusammenarbeits- und Anschlussverträge abschliessen.</p>
-----------------------------	---

Auswärtige

³ Verstorbene Personen **und die Engelskinder**, die nicht in der Einwohnergemeinde Rohrbach oder in einer der Vertragsgemeinden Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr nach dem Gebührentarif in Rohrbach aufgebahrt und beerdigt werden.

2. Gräber

Art. 7

Gräberarten

~~Der Friedhof Rohrbach enthält Reihengräber (für Erwachsene und Kinder), Urnengräber und ein Gemeinschaftsgrab. Doppelgräber sind nicht gestattet. Eine Urne kann in ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden.~~

¹ Zur Bestattung auf dem Friedhof Rohrbach stehen folgende Gräberarten zur Verfügung

a) für Erdbestattung:

- Reihengrab
- Wiesengrab
- Kindergrab inkl. Urnenbeisetzung (für Kinder bis 12 Jahre)
- Engelsgrab
(für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

b) für Urnenbestattungen:

- Urnengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Engelsgrab

² Doppelgräber sind nicht gestattet.

³ Eine Urne kann in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

Art. 8

Wiesengrab

¹ Das Wiesengrab dient als Grabstätte für Erdbestattungen.

² Auf dem Wiesengrab ist kein Grabschmuck gestattet.

³ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

Art. 9

Engelsgrab

¹ Das Grabfeld für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden.

² Kinder, die das Entwicklungsalter von 23 Wochen erreicht haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen gestattet.

³ Die Grabstelle wird mit einer Steinplatte markiert und auf Wunsch mit dem Vornamen versehen.

⁴ Grabschmuck kann ausschliesslich auf der Steinplatte platziert werden.

⁵ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

⁶ Der Fötensarg respektive die Urne sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Der einmal übergebene Fötensarg oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welches die Asche von Verstorbenen ohne Urne beigesetzt wird.

² Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt

- a) auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.
- b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

³ Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.

⁴ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

⁵ Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden.

Art. 11

Gräbermasse

¹ Die Gräber für die Erdbestattung müssen unter Verantwortung des ~~Totengräbers~~ Friedhofpersonals folgende Tiefen haben:

- a) für Urnengräber 70 cm
- b) für Kinder unter 3 Jahren 120 cm
- c) für Kinder von 3 bis 12 Jahren 150 cm
- d) für Personen ab 13 Jahren 180 cm
- e) für Engelsgräber 100 cm

² Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach den Dimensionen der Särge.

Art. 12

Grabfelder

¹ Jedes fertige Grabfeld misst:

- a) für Erwachsene Länge 220 cm Breite 95 cm
- b) für Kinder Länge 150 cm Breite 60 cm
- c) für Urnen Länge 100 cm Breite 80 cm

² Die Wege zwischen den Gräbern werden 30 cm breit angelegt.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

~~¹Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.~~

~~²Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden.~~

Art. 13

Einteilung der Grabfelder

Die Einteilung der Gräber erfolgt durch ~~den Totengräber~~ das Friedhofpersonal nach dem Gräberfeldplan.

Art. 14

Särge und Urnen

Särge und Urnen sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

Art. 15

Ruhedauer Exhumation

¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Die Ruhedauer wird von der ersterfolgten Beisetzung an gerechnet.

² Die festgesetzte Ruhezeit eines Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

³ Frühere Öffnungen, Exhumierungen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 16

Räumung der Grabfelder

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden. Die Angehörigen müssen rechtzeitig orientiert werden.

² Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Friedhofkommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

Art. 17

Totenregister

Über sämtliche Bestattungen führt ~~der Bestatter/Totengräber~~ das Friedhofpersonal ein genaues Register, das ihm die Friedhofkommission zur Verfügung stellt. Darin werden in jährweiser, fortlaufender Nummerierung sämtliche Begrabenen (inkl. Urnen) festgehalten.

3. Gebühren

Art. 18

Gebühren

¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde.

² Die im Zusammenhang mit den Grabstätten anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie diese Aufwendungen der Gemeinde decken.

³ Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren innerhalb des in Anhang I zum Friedhofreglement gegebenen Rahmens nach dem Grundsatz aus Absatz 2 in einem Gebührentarif fest.

4. Grabzeichen

Art. 19

Bezeichnung

¹ Nach der Bestattung stellt die Gemeinde Rohrbach für die Dauer von Bestattung bis zum Setzen des definitiven Grabzeichens ein provisorisches Grabzeichen mit Namen und Vornamen des Verstorbenen zur Verfügung.

² Die Kostenfolge für das provisorische Grabzeichen wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif geregelt.

Art. 20

Setzen der Grabzeichen

Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung, erst nachdem sich die Grabhügel genügend gesenkt haben, gesetzt werden.

Art. 21

Art und Masse der Grabzeichen

Der Gemeinderat regelt die Art und Beschaffenheit (Grösse, Material, Beschriftung, etc.) der Grabmäler in der Verordnung.

Art. 22

Instandhalten Ersatzvornahme

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabzeichen sind von den Angehörigen in Stand zu stellen. Die Friedhofkommission kann dafür eine Frist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Art. 23

Aufhebung

Bei der Aufhebung von Gräberfeldern werden die Grabzeichen und Pflanzen den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Über Grabzeichen und Pflanzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Friedhofkommission verfügen.

5. Friedhof

Art. 24

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Der Friedhof soll nach 22.00 Uhr nicht mehr betreten werden. Ausgenommen sind die religiösen Feiertage und die Adventszeit.

Art. 25

Schutz der Anlage

¹ Auf der ganzen Friedhofanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

² Das Mitführen von Hunden ist verboten.

³ Das Verursachen von unnötigem Lärm, das Spielen lassen von Kindern, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 26

Einfassung

Die Einfassung der Gräber durch ~~den Friedhofgärtner~~ das Friedhofpersonal ist einheitlich zu gestalten.

Art. 27

Bepflanzung / Grabpflege

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber stören, sind nach Weisung der Friedhofkommission zurück zu schneiden oder zu entfernen. Im Weigerungsfall kann die Friedhofkommission die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

³ Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden, verfügt die Friedhofkommission nach ihrem Ermessen.

Art. 28

Unterhalt ~~des von~~ Wiesengrab, Engelsgrab und Gemeinschaftsgrab

¹ Das Wiesengrab, Engelsgrab sowie Gemeinschaftsgrab ~~wird~~ werden durch ~~den Friedhofgärtner~~ das Friedhofpersonal unterhalten.

~~² Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.~~

³ Privater, nach der Beisetzung beigelegter Blumenschmuck, kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden (z.B. bei der Vorbereitung des nächsten Grabplatzes auf dem Gemeinschaftsgrab).

Art. 29

Pflege der allgemeinen Anlage

Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungs- und Abteilungshecken, Buschbordüren, Brunnen, usw.), inkl. Grabeinfassungen, ist ~~die Friedhofkommission~~ das Friedhofpersonal zuständig.

7. Aufbahrungshalle

Art. 30

Zutritt

Der Gemeinderat regelt die Zutrittsberechtigung und die Benützung der Aufbahrungshalle in der Verordnung.

Art. 31

Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Aufbah-
rungshalle im Gebührentarif fest.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und ge-
stützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu
Fr. 5'000.-- geahndet.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des
Gemeindeggesetzes. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben
vorbehalten.

Art. 33

Alle weiteren notwendigen Verordnungen und Verfügungen, deren
Ausführung nicht durch dieses Reglement oder durch gesetzliche
Bestimmungen umschrieben sind, werden durch den Gemeinderat be-
schlossen und sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 34

Beschwerden

¹ Entscheide der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen
nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann nach
den Bestimmungen des Gemeindeggesetzes Verwaltungsbeschwerde
erhoben werden.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2018 ~~1. Juli 2007~~ in Kraft.

² Es hebt das Friedhofreglement vom 1. Juli 2007 ~~10. März 1976~~ und
weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung
Rohrbach am ~~18. Juni 2007~~ genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom ~~18. Juni 2007~~ öffentlich in der Gemeindegemeinschafterei aufgelegt hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, ~~25. Juli 2007~~

Der Gemeindegemeinschafter:

Anhang I

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Rahmentarif

	Vertragsgemeinden		Auswärtige
1. Registratur- und Verwaltungsgebühren des Bestattungsamtes (bei Anschlussverträgen Rechnung an betroffene Gemeinden)	Fr.	50.-- bis 75.--	Fr. 100.-- bis 150.--
2. Benützung der Aufbahrungshalle	Fr.	Pauschal 50.-- bis 75.--	Fr. Pro Tag 40.-- bis 60.--
3. Grabplatzgebühren: Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Totengräber -Friedhofpersonal und Grabeinfassung			
a) Reihengrab und Wiesengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr.	1'300.-- bis 1'950.--	Fr. 1'800.-- bis 2'700.--
b) Kindergrab bis zu 12 Jahren	Fr.	500.-- bis 750.--	Fr. 600.-- bis 900.--
c) Engelsgrab	Fr.	500.-- bis 750.--	Fr. 600.-- bis 900.--
c) Urnengrab	Fr.	500.-- bis 750.--	Fr. 1'000.-- bis 1'500.--
d) Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.-- bis 600.--	Fr. 900.-- bis 1'350.--
e) Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	Fr.	400.-- bis 600.--	Fr. 900.-- bis 1'350.--
4. Beschriftung:			
a) provisorisches Holzkreuz		Gemäss Rechnungsstellung Lieferant	
b) Inschrift Engelsgrab		Gemäss Rechnungsstellung Lieferant	
c) Inschrift Gemeinschaftsgrab		Gemäss Rechnungsstellung Lieferant	